



simanovski
Kanzlei
für faires
Wirtschaften



Berlin, 21.11.2023

Az.: VG 2 K 433/23

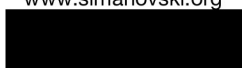
In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED] / Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat

wird die am 26.10.2023 erhobene Klage wie folgt begründet:

Rechtsanwalt
Simon Simanovski

www.simanovski.org



A. Sachverhalt

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen über die Zusammensetzung staatlicher Investitionsportfolios geltend.

1. Hintergrund

1.1 Das Informationsbegehren des Klägers bezieht sich auf Umweltinformationen im Zusammenhang mit vier staatlichen Sondervermögen:

- Versorgungsrücklage des Bundes (§ 2 VersRückIG),
- Versorgungsfonds des Bundes (§ 14 VersRückIG),
- Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit (§ 366a SGB III),
- Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung (§ 131 SGB XI).

Die den Sondervermögen zufließenden Mittel werden am Kapitalmarkt angelegt (§§ 5, 15 VersRückIG, § 366a Abs. 6 SGB III, § 134 Abs. 2 SGB X). Hierzu wird die Verwaltung der Mittel der Deutschen Bundesbank übertragen, welche diese in Übereinstimmung mit dem Versorgungsrücklagegesetz und der auf dessen Grundlage erlassenen Anlagerichtlinien (§ 5a Abs. 2 VersRückIG) anlegt. Gemäß § 5 Abs. 2 VersRückIG werden die Mittel grundsätzlich in handelbare Schuldverschreibungen („**Anleihen**“) und bis zu höchstens 30 % in Aktien investiert.

1.2 Vom Zeitpunkt der Errichtung der Sondervermögen bis zum August 2021 waren der Teil der Mittel, der in Aktien investiert wird, größtenteils¹ entlang des „EuroStoxx50“ Aktienindex der Deutsche Börse AG angelegt, dessen Zusammensetzung öffentlich einsehbar ist.²

1.3 Um die Aktienanlagen im Sinne der *Sustainable Finance*-Strategie der Bundesregierung nachhaltiger auszurichten³, beauftragte das Bundesministerium des Innern und für Heimat („**BMI**“) zwei private Dienstleister – S&P Dow Jones Indices LLC („**S&P**“) und Euronext N.V. („**Euronext**“) – mit der Entwicklung zweier unterschiedlicher Nachhaltigkeitsindizes.

Von August 2021 bis zum Jahresende 2022 schichtete die Bundesbank die Mittel aus den Sondervermögen sukzessive so um, dass sie nunmehr entlang dieser zwei Indizes angelegt sind.

Die Indizes tragen die Bezeichnung:

¹ Anders als im bezeichneten Index, waren bspw. Aktien des Rüstungsherstellers Airbus SE nicht im Anlageportfolio enthalten.

² vgl. etwa Wikipedia, EuroStoxx 50, abrufbar unter https://en.wikipedia.org/wiki/EURO_STOXX_50, zuletzt abgerufen am 21.11.2023.

³ BMF, BMUV, BMWK, Deutsche Sustainable Finance Strategie, S. 34, Mai 2021, abrufbar unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/deutsche-sustainable-finance-strategie.pdf?__blob=publicationFile&v=6, zuletzt aufgerufen am 21.11.2023.

- S&P Eurozone Bund/SV Climate Transition ESG SelectIndex
- Euronext V.E ESG-World-select75 Bund/SVIndex

Sie sind ausweislich der Angaben des BMI exklusiv für die Beklagte erstellt worden und können daher von Dritten nicht lizenziert werden.

- 1.4 Die Methodologie, mit der die Indizes erstellt wurden (zur grundlegenden Natur von Indizes sogleich), ist an den Mindestanforderungen des sog. *EU Climate Transition Benchmark* ausgerichtet. Die Anforderungen an einen solchen *EU Climate Transition Benchmark* sind in der Verordnung (EU) 2019/2089⁴ („**Referenzwerteverordnung**“) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 vom 17. Juli 2020⁵ niedergelegt.⁶

Dort wird angeordnet, dass die Zusammensetzung des Benchmarks so beschaffen sein muss, dass die damit abgebildeten Unternehmen in ihrer Gesamtheit ihre Treibhausgasemissionsintensität („**relative Emissionen**“) jedes Jahr um 7% absenken. Die relativen Emissionen werden dabei als rechnerisches Verhältnis der absoluten Emissionen zum Unternehmenswert errechnet (Art. 1 lit. c, d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818).

Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ordnet hinsichtlich der Methodologie weitreichende Berichtspflichten an, sodass S&P als auch Euronext dahingehende Dokumente öffentlich bereitgestellt haben. Diese enthalten eine vollständige Wiedergabe der Berechnungsmethode, die zur Auswahl und Gewichtung der Unternehmen als auch zur Ermittlung ihrer Kompatibilität mit den regulatorischen Anforderungen verwendet wird.⁷

- 1.5 Aktienindizes sind Referenzwerte. Verfolgt man die Entwicklung eines Aktienindex über Zeit, so erhält man Auskunft über die Wertentwicklung der Unternehmen, die in dem Aktienindex abgebildet sind. Es handelt sich bei Aktienindizes also um Rechengrößen, die einen Vergleichswert für künftige Kursentwicklungen geben.⁸

Ein Aktienindex setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: der Methodologie zur Auswahl sowie Gewichtung verschiedener Unternehmen einerseits und den in

⁴ Verordnung (EU) 2019/2089, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2089>, zuletzt abgerufen am 21.11.2023.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 vom 17. Juli 2020, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R1818>, zuletzt abgerufen am 21.11.2023.

⁶ Für einen Überblick der Anforderungen siehe BaFin, Referenzwerte-Verordnung, 19.07.2023, abrufbar unter [https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Referenzwerte/referenzwerte_artikel.html#:~:text=Delegierte%20Verordnung%20\(%20EU%20\)%202020%2F,Paris%2Dabgestimmte%20EU%20%2DReferenzwerte](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Referenzwerte/referenzwerte_artikel.html#:~:text=Delegierte%20Verordnung%20(%20EU%20)%202020%2F,Paris%2Dabgestimmte%20EU%20%2DReferenzwerte), zuletzt abgerufen am 21.11.2023.

⁷ Für S&P abrufbar unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/documents/methodologies/methodology-sp-eurozone-bundsv-climate-transition-esg-select-index.pdf>, für Euronext abrufbar unter <https://live.euronext.com/de/product/indices/NL0015000ED5-XP/AR/market-information>, sowie <https://live.euronext.com/en/products/indices/rules-esg-report-disclosures-definitions>, jeweils zuletzt abgerufen am 21.11.2023.

⁸ Börse Frankfurt, Börsenlexikon, „Benchmark“ & „Aktienindex“, jeweils abrufbar unter <https://www.boerse-frankfurt.de/wissen/lexikon/benchmark>, und <https://www.boerse-frankfurt.de/wissen/lexikon/aktienindex>, zuletzt abgerufen am 21.11.2023.

diesen „Algorithmus“ eingespeisten Daten andererseits. Auf Grundlage dieser beiden Elemente „wirft“ der Aktienindex ein Ergebnis aus: eine Liste von Unternehmen, die im Fall von S&P 60 Unternehmen, und im Fall von Euronext 75 Unternehmen lang ist.

1.6 Im März 2022 berichteten verschiedene Medien übereinstimmend, dass im Index des Anbieters Euronext verschiedene Unternehmen der fossilen Energieindustrie enthalten seien.⁹ Dadurch sah sich der Kläger veranlasst, das nachfolgend dargestellte Verwaltungsverfahren zu durchlaufen.

2. Verwaltungsverfahren

2.1 Mit E-Mail vom 11.04.2023 beantragte der Kläger beim BMI folgende Informationen:

Mit Bezug auf die unter **1.1** bezeichneten Sondervermögen des Bundes, soweit ihre Mittel entlang der unter **1.3** bezeichneten Indizes angelegt sind:

a) Zusammensetzung beider Indizes (jeweils Name, Anteil in % und € aller enthaltenen Firmen) zum 31.03.2022, 30.09.2022 & 31.03.2023 sowie zum aktuellsten Zeitpunkt der Bearbeitung dieser Anfrage.

b) Sektorklassennummern inkl. %-Anteile aller enthaltenen Firmen beider Indizes, zum 31.03.2022, 30.09.2022 & 31.03.2023

c) Alle Dokumente & Unterlagen, die zeigen, mit welchen Berechnungen der Temperaturbeitrag [der Indexbestandteile] ermittelt wird, wie hoch er jeweils im Zeitverlauf seit Indexerstellung früher, aktuell und künftig ist und wie sich dies zur Kompatibilität mit einem Klimaszenario mit einer globalen Erwärmung von 1,5°C verhält und welche weiteren klimabezogenen Ziele [in Bezug auf eine Pressemitteilung des BMI v. 05.05.2021] gemeint sind.

d) Alle Dokumente & Unterlagen, die absolute Emissionsmengen (nicht relative Carbon Intensity) aller Firmen zeigen, aufgeteilt nach Emissionen in Scope 1, 2, 3, sowie Datenquellen, auf denen diese Zahlen beruhen.

e) Alle Dokumente & Unterlagen, die zeigen, inwiefern, in welcher Höhe und mit welcher Vergleichsgröße die Indizes jeweils die Vorgaben der „EU Climate Transition Benchmark“ (CTB) erfüllen, an dem sie laut BMI ausgerichtet sind und die vorsieht, dass Indizes jährlich ihre Carbon Intensity um 7% reduzieren.

⁹ Victor Gojeka, Bund investiert Millionen in Kohle und Öl, Süddeutsche Zeitung, 13. März 2022, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/oel-gas-bund-anlagen-1.5546763>, zuletzt abgerufen am 21.11.2023; Nils Atland u.a., Bund investiert in fossile Aktien, Tagesschau, 21. Juli 2022, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/investigativ/panorama/pensionsfond-bund-investitionen-kohle-oel-gas-101.html>, zuletzt abgerufen am 21.11.2023.

- f) Alle Dokumente & Unterlagen, aus denen hervorgeht, welche in den Indizes enthaltenen Firmen ihre Carbon Intensity in welcher Höhe gesenkt haben bzw. welche aus den Indizes seit Erstellung ausgeschlossen wurden, um die Vorgaben der Climate Transition Benchmark einzuhalten.
- g) Alle Dokumente & Unterlagen, aus denen hervorgeht, welche Aktien seit Indexerstellung entfernt wurden.
- h) Übersicht über die finanzielle Performance sowie Erträge (Dividenden, Re naturierungserträge u.a.) beider Indizes seit Auflage.
- i) Übersicht über die qualitativen Entscheidungskriterien bei der Auswahl der Finanzdienstleister S&P und Euronext im Rahmen einer Ausschreibung.
- j) Verträge mit S&P sowie Euronext für die Erstellung der oben genannten Indizes.
- k) Alle Unterlagen und Dokumente, aus denen hervorgeht, dass das BMI die Zusammensetzung der aktuellen Indizes nicht veröffentlichen oder an Dritte zugänglich machen darf.
- l) Alle Dokumente & Unterlagen (z.B. interne Prüfungsvermerke, Korrespon denz) aus denen hervorgeht, dass das BMI bei den Indexanbietern angefragt hat, um die Veröffentlichung oder Zugänglichmachung an Dritte der gesam ten Indexzusammensetzung zu ermöglichen, und die Indexanbieter nicht zu gestimmt haben.

Antrag vom 11.04.2023, Anlage K3

- 2.2** Das BMI lehnte den Antrag mit Bescheid vom 27.06.2023 in weiten Teilen ab. Soweit es ihm stattgab, bezog sich der Antrag auf öffentlich-zugängliche Informationen. Zur Begründung verwies die Behörde im Wesentlichen auf die Ausschlussgründe der §§ 3 Nr. 6, 6 IFG. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Indizes könne eine Auskunft nicht erfolgen, da ein Bekanntwerden der Information geeignet sei, fiskalische Interessen des Bundes zu beeinträchtigen. Der Bund werde im vorliegenden Fall wie ein Privater am Kapitalmarkt tätig und dürfe gegenüber anderen Marktteilnehmern nicht benachteiligt werden. Diese Benachteiligung drohe, da sich Dritte auf die konkreten Anlagen des Bundes „einstellen“ könnten und durch, nicht näher bezeichnete, Marktmanipulationen in der Lage wären, sich gegenüber dem Bund „wirtschaftlich nachteilig [zu] positionieren“.

Konkrete Ausführungen, wie eine solche Marktmanipulation mit spürbaren Effekten auf das Anlageportfolio des Bundes aussehen könnte, macht das BMI nicht.

Im Übrigen sei der Zugang zu den begehrten Informationen auch mit Blick auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verwehrt. Die unter **1.3**

bezeichneten Indexanbieter seien beteiligt worden und hätten einer Veröffentlichung nicht zugestimmt.

Bescheid vom 27.06.2023, Anlage K4

2.3 Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 26.07.2023 Widerspruch ein. Die Bescheidung der Anträge zu h) und i) nahm er dabei vom Widerspruch aus. Zur Begründung führte er an, sein Antrag müsse nach dem Umweltinformationsgesetz beschieden werden. Es handle sich bei den begehrten Informationen um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG. Die Anlage von Mitteln am Kapitalmarkt wirke sich, das beweise schon die Existenz des Politik- und Rechtsfeldes *Sustainable Finance*, zumindest mittelbar auf Umweltbestandteile aus, was nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs des UIG genüge.

Das UIG sehe den Ausschlussgrund der Beeinträchtigung fiskalischer Interessen nicht vor.

Zudem, so führte der Kläger hilfsweise aus, sei eine solche Beeinträchtigung aber auch nicht zu befürchten. Zum einen sei die Zusammensetzung des Portfolios vor Umschichtung der Mittel öffentlich gewesen, zum anderen werde die Befürchtung der Marktmanipulation völlig unsubstanziert in den Raum gestellt, ohne zu erklären, wie dies geschehen solle.

Auch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen stehe einer Veröffentlichung der Informationen nicht entgegen. Die Zusammenstellung der Indizes zu drei vergangenen Stichtagen stelle keine wirtschaftlich verwertbare Information dar. Der wirtschaftliche Wert eines Index bestehe gerade in seiner Aktualität und ständigen Anpassung auf Grundlage beschaffter Unternehmensdaten.

Hilfsweise müsse eine teilweise Stattgabe des Antrags, in Form einer Veröffentlichung nur der Unternehmensnamen, ohne Anteil am Investitionsportfolio, erfolgen, da dieser Information endgültig die wirtschaftliche Verwertbarkeit genommen wäre. Selbiges gelte für eine Veröffentlichung nur der Unternehmen, die in der fossilen Energiebranche tätig sind, sowie nur der relativen und absoluten Emissionen der Unternehmen ohne ihre Namen zu nennen.

Der Bescheid sei außerdem bereits deshalb rechtswidrig, weil eine Abwägung mit dem, hier überwiegenden, öffentlichen Informationsinteresse gem. § 9 Abs. 1 UIG nicht angestellt worden sei.

Widerspruch vom 26.07.2023, Anlage K5

2.4 Das BMI erließ den streitgegenständlichen Widerspruchsbescheid am 19.09.2023. Dieser wurde dem Kläger am 29.09.2023 per PZU zugestellt. Zur Begründung wiederholt die Behörde die Argumentation des Ausgangsbescheides. Hinsichtlich der

vorgetragene Gefahr von Marktmanipulationen wird ergänzt, diese Gefahr bestehe im sog. *Front-Running*, einer Vorgehensweise, bei der Dritte Insiderinformationen zum eigenen Vorteil nutzen. In Bezug auf den Ablehnungsgrund des § 6 IFG ergänzt das BMI, dass auch der Schutz geistigen Eigentums einer Auskunft entgegenstehe. Auch eine Veröffentlichung der Unternehmensliste sei insofern nicht möglich, da diese Rückschlüsse auf die [öffentliche, siehe 1.4] Erstellungsmethode ermöglichen würden.

Widerspruchsbescheid vom 19. September 2023, Anlage K2

B. Rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit

1.1 Die als Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthafte Klage ist zulässig.

1.2 Insbesondere hat der Kläger, auch mit Blick auf den mit der Klageschrift vom 26.10.2023 präzisierten Streitgegenstand, das nach § 6 Abs. 2 UIG i.V.m § 68 Abs. 2 VwGO erforderliche Vorverfahren durchlaufen. Hierzu nun im Einzelnen:

1.2.1 Das Informationsbegehren des Klägers bezog sich ursprünglich nur insoweit auf Mittel der Sondervermögen, als dass sie entlang der unter **A.1.3** bezeichneten Indizes angelegt sind. Dahingehend beantragte der Kläger Auskunft hinsichtlich der Zusammensetzung und Klimawirkung der Investitionen.

Mit seinem Klageantrag zu a) bezieht der Kläger sein Auskunftsbegehren nunmehr auch auf die Mittel der Sondervermögen, die nicht in Aktien, sondern in handelbaren Schuldverschreibungen angelegt sind.

Insofern handelt es sich um eine Erweiterung des Klageantrags, die unter § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO fällt. Bei dieser Art von Änderungen ist die Durchführung eines Vorverfahrens entbehrlich, wenn zum ursprünglichen Streitgegenstand – wie vorliegend – ein Vorverfahren bereits durchgeführt wurde. Ansonsten würde ihre gesetzliche Privilegierung umgegangen werden.

- *Porsch* in Schoch/Schneider, VwGO § 68 Rn. 34a; *Funke-Kaiser* in Bader /Funke-Kaiser/Stuhlfauth/v. Albedyll, Rn. 30; *Schenke* in Kopp/Schenke, VwGO § 68, Rn. 23a.

Ist aber eine solche Änderung des Streitgegenstands nach Klageerhebung zulässig, so muss sie dies auch sein, wenn die Klage von Beginn an in abgeänderter Form erhoben wird. Es wäre nicht im Sinne der Prozessökonomie, dem Kläger

aufzuerlegen, zuerst die ursprünglichen Anträge aus dem Verwaltungsverfahren zu stellen, um sie zu einem späteren Zeitpunkt in zulässiger Weise abzuändern.

Die Erweiterung des Informationsbegehrens fällt unter § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO, weil es sich um eine **quantitative** Erweiterung des **Klageantrags**, nicht des **Klagegrundes** handelt. Ursprünglich bezog sich das Informationsbegehren auf bis zu 30% der Mittel aus den bezeichneten Sondervermögen. Nunmehr begehrt der Kläger hinsichtlich der anderen, maximal 70%, Mittel Auskunft. Eine Änderung des Klagegrundes liegt darin nicht, weil der dem Begehren zugrundeliegende Sachverhalt der selbe bleibt: die Anlage von Mitteln aus den vier Sondervermögen in Wertpapiere. Für die Klageanträge spielt die Art der Wertpapiere keine Rolle, da es dem Kläger nur um die Namen und Emissionsprofile der Unternehmen geht, die die Wertpapiere ausgegeben haben, sowie um den volumenmäßigen Anteil des Investments am Gesamtvermögen des Anlageportfolios.

Auch bei einer Einstufung als **qualitative** Erweiterung, wäre ein Fall des § 264 Nr. 2 ZPO gegeben, da das bisherige Begehren als inhaltsgleiches Minus des neuen Begehrens angesehen werden kann.

- BeckOK ZPO/Bacher, ZPO § 264 Rn. 5.

Sollte das Gericht zum Ergebnis kommen, dass eine „echte“ Klageänderung im Sinne des § 91 VwGO vorliegt, so wäre eine solche aber zumindest sachdienlich, sodass auch insofern ein Vorverfahren entbehrlich wäre.

- BVerwG Urte. v. 27.02.1970, Az.: IV C 28.67; Porsch in Schoch/Schneider, VwGO § 68 Rn. 34c; Schenke in Kopp/Schenke, VwGO § 68 Rn. 23a.

Die Sachdienlichkeit folgt hier daraus, dass der Streitstoff auch für die geänderte Klage im Wesentlichen derselbe bleibt und die Klageänderung die endgültige Beilegung des Streites fördert, wodurch ein weiterer Prozess vermieden werden kann.

- st. Rspr., siehe etwa BVerwG Urteil v. 27.02.1970, Az.: IV C 28.67; BVerwG, Urteil v. 30.9.2009, Az.: 8 CN 1/08; OVG Bln-Bbg Urte. v. 29.10.2019, Az.: OVG 2 B 2.18.

Die bislang im Verwaltungsverfahren ausgetauschten Argumente für und gegen das Bestehen des Informationsanspruchs hinsichtlich der Zusammensetzung der Aktien-Indizes sind auch vollständig hinsichtlich des Anleihen-Portfolios des Bundes verwertbar. Dies gilt für die Frage, ob es sich hierbei um Umweltinformationen handelt, als auch für den Streitpunkt der Beeinträchtigung fiskalischer Interessen. Auch im Hinblick auf den vom BMI vorgetragene Geschäftsgeheimnisschutz ergibt sich mit Blick auf das Anleihen-Portfolio kein zusätzlicher Prozessstoff, da die Frage der Geschäftsgeheimnisse dahingehend schlichtweg irrelevant ist.

- 1.2.2** Die unter **A.1.2.1** gemachten Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Erweiterung der Stichtage, auf die sich das Auskunftsbegehren des Klägers bezieht.

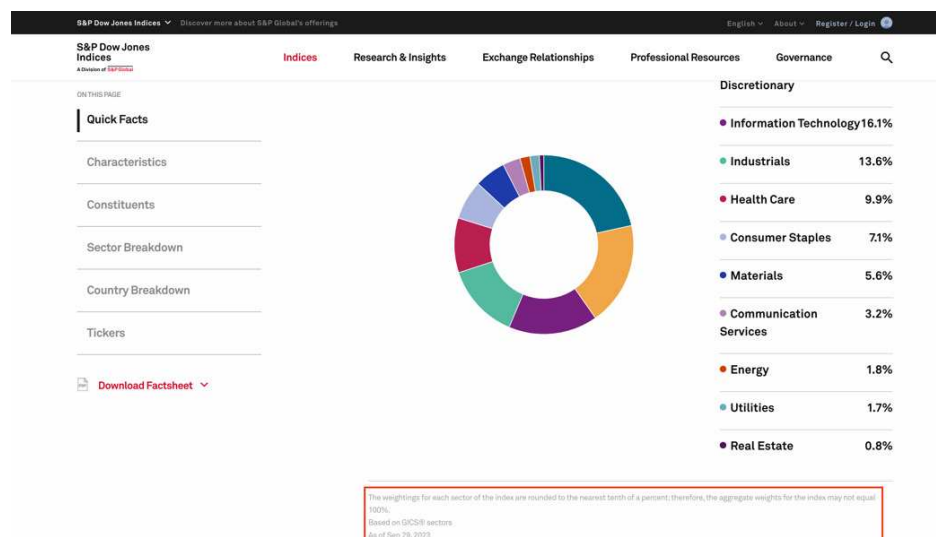
Ursprünglich beehrte er Auskunft für die Stichtage: 31.03.2022, 30.09.2022 und 31.03.2023. Quantitativ erweitert wurde der Klageantrag dadurch, dass nunmehr auch für den 30.09.2021 und für den 30.09.2023 Auskunft begehrt wird. Insofern handelt es sich um eine Änderung des Klageantrags i.S.d § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO mit der Konsequenz der Entbehrlichkeit eines erneuten Vorverfahrens.

1.2.3 Auch soweit der Kläger nicht mehr die unter b) des ursprünglichen Antrags genannte „Sektorklassennummer“ offengelegt bekommen möchte, sondern die unter I.a) des Klageantrags bezeichnete „GICS-Sub-Industrie-Nummer“ handelt es sich um einen Fall der § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO, allerdings in der Alternative der qualitativen Beschränkung des Klageantrags. Das geänderte Klagebegehren war vom bisherigen Begehren als inhaltsgleiches Minus mit umfasst.

- BeckOK ZPO/Bacher, ZPO § 264 Rn. 5.

Der Begriff der „Sektorklassennummer“ ist ein nicht-technischer und meint im ursprünglichen Antrag die Angabe eine numerischen Klassifikation des jeweiligen Wirtschaftszweigs, dem ein Unternehmen zugehörig ist. Hinsichtlich welcher Klassifikationssystematik der Kläger Auskunft begehrt, hatte er im Verwaltungsverfahren noch nicht präzisiert. Dies ist mit Klageerhebung nachgeholt worden. Bei den GICS-Nummern handelt es sich um eine weltweit verwendete Klassifikationssystematik, die unter anderem auch von S&P benutzt wird, um die Industriesektoren des S&P Eurozone Bund/SV Climate Transition ESG SelectIndex zu bezeichnen.

Abbildung 1: Aufschlüsselung des S&P-Index nach GICS-Sektoren unter Angabe der Quelle.



Die Sub-Industrie-Nummern geben eine granularere Auskunft über die Wirtschaftszweige.

- MSCI, Global Industry Classification Standard, Methodology, März 2023, ab Seite 20 beispielhaft für den Energiesektor. Abrufbar unter <https://www.msci.com/index/methodology/latest/GICS> (Download-Link), zuletzt abgerufen am 21.11.2023.

Der Kläger spezifiziert und beschränkt damit sein Auskunftsbegehren.

- 1.2.4** Bei den Klageanträgen unter I.c) und d) handelt es sich weder um eine privilegierte, noch um eine „echte“ Klageänderung, sondern lediglich um eine sprachliche Umformulierung der ursprünglich unter c), d), e) und f) der Anfrage vom 11.04.2023 gestellten Anträge.

2. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet.

Die Ablehnung des Antrags durch den Bescheid vom 27.06.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.09.2023 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zugänglichmachung der beantragten Informationen im Wege der Auskunftserteilung gem. § 3 Abs. 1 UIG. Hiernach hat jede Person nach Maßgabe des Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

2.1 Anwendbarkeit des UIG

Der Kläger kann seinen Anspruch vorliegend auf § 3 Abs. 1 UIG stützen, da der Anwendungsbereich des UIG eröffnet ist.

Bei den begehrten Auskünften handelt es sich um Umweltinformationen i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG.

Hiernach sind Umweltinformationen alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG (darunter die Atmosphäre) auswirken oder wahrscheinlich auswirken; außerdem Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die den Schutz solcher Umweltbestandteile bezwecken.

Der Begriff der Umweltinformationen ist nach st. Rspr. mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes, einen erweiterten Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen sicherzustellen und in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen weit auszulegen.

- EuGH, Urteil v. 17.06.1998, C-321/96; BVerwG, Urteil v. 21.02. 2008, 4 C 13/07; Umweltinformationsrichtlinie, ABl. EU L 41 vom 14. Februar 2003, S. 26.

Dabei genügt nach der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, die vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde, bereits die Möglichkeit, dass eine hoheitliche Maßnahme oder Tätigkeit mittelbar auf umweltwirksame Vorhaben oder Projekte von Dritten einwirkt, um dahingehende Informationen dem Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG zu unterwerfen.

- VGH Mannheim, Urteil v. 29.06.2017, 10 S 436/15; BVerwG, Urteil v. 22.03.2022, 10 C 2.21.

Zwischen dem Ankauf von Wertpapieren am Kapitalmarkt und der Emission klimaschädlicher Treibhausgase, die sich auf die Atmosphäre auswirken, besteht ein eindeutiger und anerkannter Transmissionsmechanismus, der auf Seite 3 des Widerspruchs vom 26.07.2023 ausführlich dargestellt wird.

Ergänzend soll hier noch darauf verwiesen werden, dass der streitgegenständliche Wirkungszusammenhang die Entstehung eines gesamten Politikfeldes – der *Sustainable Finance*-Regulierung – motiviert hat. Möchte die Beklagte diesen Wirkungszusammenhang bestreiten, so müsste sie also auch den Leerlauf dieses Politikfeldes in Kauf nehmen, was angesichts ihrer eigenen dahingehenden Bemühungen merkwürdig erscheint.

Bemerkenswert ist in diesem Kontext insbesondere die Pressemitteilung des BMI vom 05.05.2021, in dem es die Umschichtung der Mittel aus den Sondervermögen in die bezeichneten Indizes verlautbart. Dort heißt es unter anderem:

„Pensionsfonds des Bundes künftig nachhaltig: Der Bund richtet seine Pensionsfonds künftig nach ethischen, sozialen und ökologischen Kriterien aus. Auch Vorgaben aus dem Pariser Klimaschutzabkommen werden berücksichtigt. Die Indexbestandteile werden dabei so ausgewählt und gewichtet, dass sie insgesamt mit einem Klimaszenario mit einer globalen Erwärmung von 1,5 °C vereinbar sind und weitere klimabezogene Ziele erfüllen. Damit leistet der Bund einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und unterstützt eine nachhaltige und zukunftsfähige Weiterentwicklung der Beamtenversorgung.“

- BMI, Pressemitteilung v. 05.05.2021, abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/05/pensionsfonds.html>, zuletzt abgerufen am 21.11.2023.

Es ist unklar, wie ein Fond nachhaltig sein soll, wenn er sich nicht zumindest mittelbar auf Umweltbestandteile auswirkt. Auch ist nicht verständlich, wie der Bund einen „wichtigen Beitrag zum Klimaschutz“ erbringen will, wenn kein Wirkungszusammenhang zwischen Wertpapierkäufen und Umweltbestandteilen besteht.

Auch die *Sustainable Finance*-Strategie der Bundesregierung steht der Argumentation des BMI im Verwaltungsverfahren diametral entgegen. Dort heißt es unter anderem:

„Darüber hinaus leisten öffentliche Ausgaben, insbesondere Finanzhilfen und Investitionen, sowohl auf **direktem Wege** einen **wesentlichen Beitrag** zu mehr Nachhaltigkeit als auch **indirekt**, wenn sie über Komplementäreffekte zusätzliche private Investitionen anregen. Der Erfolg einer Sustainable Finance-Strategie wird somit unterstützt, wenn auch öffentliche Finanzen möglichst zielgerichtet und wirkungsvoll im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung eingesetzt werden.“

- Bundesregierung, Sustainable Finance Strategie, Mai 2021, S. 17.

Auch die nachgeordneten Behörden des Bundes bekräftigen diesen Wirkungszusammenhang. So schreibt das Umweltbundesamt in einem Dossier zur Rolle des Staates im Kontext von *Sustainable Finance*:

„Die Anlage von Sondervermögen des Bundes und der Länder, wie die Versorgungsrücklage des Bundes, hat, wie jede Anlageform, nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen.“

- Umweltbundesamt, Der Staat und seine Rolle im Kontext von Sustainable Finance, 13.07.2023, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/der-staat-seine-rollen-im-kontext-von-sustainable#undefined>, zuletzt abgerufen am 21.11.2023.

Natürlich kommt es für die Bejahung der unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkung von Tätigkeiten auf Umweltbestandteile auf den tatsächlich bestehenden Zusammenhang an und nicht auf einen politisch angenommenen. Die vorstehenden Zitate sollen daher als Indizien verstanden werden. Jedoch ist auch die Wissenschaft in dieser Hinsicht eindeutig.

Das *Intergovernmental Panel on Climate Change* (IPCC), die international anerkannte Autorität zu Fragen des Klimawandels, dessen Ausarbeitungen vor Veröffentlichung von allen Mitgliedsstaaten mitgetragen werden müssen, schreibt in seinem letzten *Assessment-Report* (eigene Übersetzung aus dem Englischen):

„Die beobachteten Finanzströme reichen nicht aus, um die Klimaschutzziele in allen Sektoren und Regionen zu erreichen. Die größte Herausforderung, die Lücken zu schließen, besteht in den Entwicklungsländern als Ganzes. Die Ausweitung der Finanzströme für Emissionsminderungen kann durch klare politische Entscheidungen und Signale von Regierungen und der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden.“

„Der durchschnittliche jährliche modellierte Investitionsbedarf für die Jahre 2020 bis 2030 in Szenarien, die die Erwärmung auf 2°C oder 1,5°C begrenzen, liegt um einen Faktor von drei bis sechs höher als heute. Die gesamten (öffentlichen, privaten, nationalen und internationalen) Investitionen zur Eindämmung des Klimawandels müssten über alle Sektoren und Regionen hinweg zunehmen.“

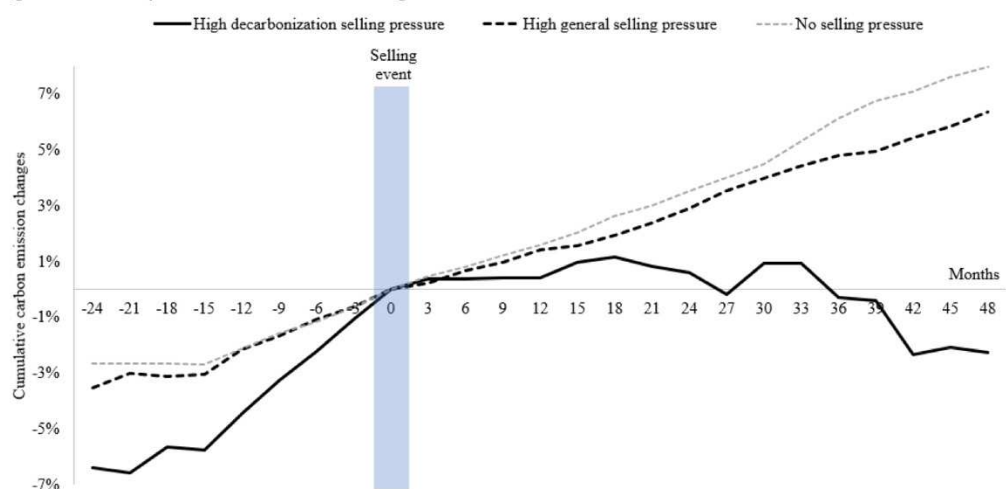
- IPCC, AR6 Climate Change 2022, Summary for Policymakers, Rn. E.5 ff., abrufbar unter https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_SummaryForPolicymakers.pdf, zuletzt abgerufen am 21.11.2023.

Damit wird deutlich, dass die Auswirkung von Investitionsentscheidungen auf Umweltbestandteile nicht nur negativ, sondern auch positiv sein kann, nämlich wenn die Investitionen klimaschädlichen Aktivitäten entzogen werden und in Aktivitäten fließen, die der Eindämmung des Klimawandels dienen.

Diese qualitative wissenschaftliche Bewertung ist auch durch empirische Untersuchungen quantitativ unterlegt worden. So hat ein Forschungskonsortium fünf deutscher Universitäten untersucht, ob Unternehmen, denen aufgrund von Nachhaltigkeitserwägungen in systematischer Weise Finanzmittel entzogen wurden, anschließend größere CO₂-Reduktionen realisiert haben als vergleichbare Unternehmen in vergleichbaren Märkten. Die Studie fasst ihre Ergebnisse so zusammen (eigene Übersetzung aus dem Englischen):

Abbildung 2: Kumulative Veränderungen der CO₂-Emissionen vor und nach dem Verkauf von Wertpapieren

Figure 2: Development of cumulative changes in CO₂ emissions before and after divestments



Source: Rohleder/Wilkens/Zink (2021), Figure 4A.

„Abbildung 2 zeigt, dass die abgestoßenen Unternehmen einen Rückgang ihrer CO₂-Emissionen um durchschnittlich 2,3 % verzeichneten (durchgezogene Linie). Im Gegensatz dazu stiegen die CO₂-Emissionen der Unternehmen in den Kontrollgruppen um durchschnittlich etwa 6 % bzw. 8 %.

Weitere Untersuchungen ergaben, dass diese Veränderung unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der veräußerten Unternehmen ist und so mit nicht etwa auf eine geringere Produktionstätigkeit zurückgeführt werden kann. Dies deutet darauf hin, dass die von den Investmentfonds vorgenommenen Verkäufe der Anlagen bei den betroffenen Unternehmen eine Reaktion in Richtung einer klimafreundlicheren Ausrichtung ausgelöst haben.“

- Klein, Rohleder, Wilkens, Zink, Equity portfolio divestments lead to lower CO₂ emissions, Wissenschaftsplatform Sustainable Finance, Oktober 2021, abrufbar unter https://wpsf.de/wp-content/uploads/2021/12/WPSF_PB_10-2021_Divestment_english.pdf, zuletzt abgerufen am 21.11.2023.

In Antizipation des gegnerischen Vortrags soll darauf verwiesen werden, dass es nach obergerichtlicher Rechtsprechung keine Erheblichkeitsschwelle für den Wirkungszusammenhang zwischen Tätigkeit und Umweltbestandteilen gibt, da dies dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz zuwiderlaufen würde.

- VGH München, Urteil v. 20.12.2022, 5 B 22.1532, Rn. 31.

Lehnt das Gericht selbst eine mittelbare Auswirkung der Investitionsaktivität des Bundes auf Umweltbestandteile ab, so müsste es den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG aber zumindest mit Blick auf dessen lit. b) und soweit die Anfrage Aktieninvestitionen des Bundes betrifft, als eröffnet ansehen. So war die Umschichtung der Mittel entlang der oben bezeichneten Indizes ausweislich der wiedergegebenen Pressemitteilung und der *Sustainable Finance*-Strategie (S. 34) gerade dem Ziel der nachhaltigen Ausrichtung der Kapitalanlage verpflichtet.

2.2 Formelle Voraussetzungen des Anspruchs

Beim BMI handelt es sich um informationspflichtige Stelle i.S.d § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG.

Der Kläger hat bei dieser Stelle einen den Anforderungen des § 4 UIG genügenden Antrag gestellt.

2.3 Materielle Voraussetzungen des Anspruchs

Dem Anspruch stehen auch keine Ablehnungsgründe entgegen.

2.3.1 Möglichkeit der Beeinträchtigung fiskalischer Interessen des Bundes, § 3 Nr. 6 IFG

Einen Ausschlussgrund der Beeinträchtigung fiskalischer Interessen kennt das UIG nicht. Insoweit läuft die Argumentation der Beklagten also leer.

Nur hilfsweise und für den Fall, dass das Gericht den Anwendungsbereich des UIG nicht als eröffnet ansehen sollte, soll nachfolgend dargestellt werden, wieso eine Beeinträchtigung solcher Interessen nicht zu befürchten ist.

Wie die Behörde zutreffend ausführt, muss eine durch den Informationszugang drohende Beeinträchtigung im Rahmen von § 3 Nr. 6 IFG auf „wirtschaftliche Interessen“ zurückgeführt werden.

- *Schoch* in Schoch/IFG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 281.

Dies ist dann möglich, wenn der Staat am Markt wie ein Privater mit der Absicht der Gewinnerzielung auftritt. In diesen Fällen soll er gegenüber privaten Marktteilnehmern keinen Nachteil erleiden.

- *Schoch* in Schoch/IFG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 285.

In dieser *ratio* des Ausschlussgrundes liegt aber zugleich seine Begrenzung. Üben andere Marktteilnehmer in Bezug auf die begehrten Informationen Transparenz aus – gleich ob aufgrund rechtlicher Pflicht oder wirtschaftlicher Sitte – so können informationspflichtige Stellen keine darüberhinausgehende Vertraulichkeit für sich beanspruchen.

So liegt es hier.

Als Beispiel kann etwa der „MSCI World“ dienen, der als einer der wichtigsten globalen Aktienindizes gilt. Der MSCI World versammelt rund 1.500 Einzelpositionen. Die dahinterstehenden Unternehmen und die Gewichtung der Einzelpositionen im Gesamtportfolio ist öffentlich einsehbar und wird laufend aktualisiert.

- Market-Screener, MSCI World, abrufbar unter <https://de.marketscreener.com/kurs/index/MSCI-WORLD-107361487/einzelwerte/>, zuletzt abgerufen am 21.11.2023.

Ein anderer Marktteilnehmer ist der ebenfalls staatliche Investitionsfonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung („**KENFO**“), welcher dem BMWK untersteht. Der KENFO investiert seine Mittel vergleichbar mit den streitgegenständlichen Sondervermögen am Kapitalmarkt. Auch dieser macht seit vier Jahren die Einzelpositionen seines Portfolios publik.

- Bestandsinformationen, KENFO-Portfolio 2022, abrufbar unter https://www.kenfo.de/fileadmin/user_upload/portfolio/kenfo_20221231.xlsx (Download-Link); zuletzt abgerufen am 21.11.2023.

Damit wird nicht nur deutlich, dass andere Marktteilnehmer ebenjene Transparenz üben, die das BMI der Öffentlichkeit hier versagen will, sondern auch dass die Beklagte selbst eine hiervon abweichende Wertung vorgenommen hat und in der

Veröffentlichung von Einzelpositionen staatlicher Investitionsportfolios offensichtlich keine Gefahr erkennt.

Als letztes, hilfsweise angebrachtes, Beispiel, soll schließlich der sogenannte „Säule-III-Bericht“ dienen, den große, kapitalmarktorientierte Kreditinstitute gem. Art. 449a CRR II seit dem 31.12.2022 veröffentlichen müssen. Diese bankaufsichtsrechtliche Vorschrift, i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637, verpflichtet Kreditinstitute zur Aufschlüsselung ihrer Investitionen nach Wirtschaftssektoren. Der Unterzeichner bittet das Gericht hierzu einen Blick auf den „Meldebogen 1“ auf Seite 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zu werfen.

- abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2453>, zuletzt abgerufen am 21.11.2023.

Dort wird ersichtlich, dass eine granulare Auflistung von Investitionssummen nach (potentiell klimaschädlichen) Sektoren verlangt wird. Zumindest insofern liegen somit Marktbedingungen vor, hinter denen der Staat mit Blick auf § 3 Nr. 6 IFG nicht zurückbleiben kann.

Sollte das Gericht zum Ergebnis kommen, dass die hier geforderte Transparenz über das Niveau hinausgeht, das andere Marktteilnehmer walten lassen, so ist damit noch nicht gesagt, dass wirtschaftliche Interessen hierdurch bedroht wären.

Insoweit obliegt es der Beklagten darzulegen, wie diese Bedrohung aussehen soll. Im Verwaltungsverfahren wurde dabei lediglich die Gefahr des „*Front-Runnings*“ in den Raum gestellt. Dahingehend soll der kurze Verweis genügen, dass das BMI den Begriff falsch verwendet. Das Börsen-Lexikon der Frankfurter Börse führt hierzu aus:

„Front Running = Spezielle Art des Insiderhandels. Als Front Running, auf Deutsch vorauslaufen, bezeichnet man den Kauf von Wertpapieren durch Anlageberater oder Analysten, bevor sie diese ihren Kunden zum Kauf empfehlen. Front Running ist auch gegeben, wenn Börsenhändler Kundenorders erst ausführen, nachdem sie selbst Wertpapiere auf eigene Rechnung gekauft oder verkauft haben. Das Front Running ist nach dem Wertpapierhandelsgesetz verboten.“

- Börsenlexikon, Front Running, Börse Frankfurt, abrufbar unter <https://www.boerse-frankfurt.de/wissen/lexikon/front-running>, zuletzt abgerufen am 21.11.2023.

Es ist unklar, was dies mit dem aktuellen Sachverhalt zu tun hat. Beim *Front Running* wird nicht den Positionen des Anlegers geschadet, sondern diese genutzt, um vom antizipierten Kurshochlauf durch eigene Anlagen zu profitieren. Dieses verbotene Verhalten (Art. 8, 14 MAR) kann jedoch nur gelingen, wenn es sich um

Insiderinformationen handelt (Art. 7 Abs. 1 lit. a MAR). Sollten die streitgegenständlichen Informationen veröffentlicht werden, so würde dies denklösig ihre Eigenschaft als Insiderinformationen ausschließen. Insofern fehlt der Argumentation des BMI logische Kohärenz.

Durch die begehrte Auskunft würden Marktteilnehmer auch keinerlei Auskunft oder Indizien darüber erhalten, wie sich der Bund zukünftig auf dem Aktienmarkt positionieren wird. Diese Entscheidung beruht auf einer umfassenden Analyse aktueller Markt- und Unternehmensdaten, welche hier nicht gegenständlich sind.

Soweit das BMI darauf verweist, Dritte könnten sich auf die Positionen des Bundes „einstellen“ und ihnen durch irgendwie geartete Marktmanipulationen schaden, bleibt auch dieser Vortrag unsubstantiiert und spekulativ.

2.3.2 Schutz geistigen Eigentums, § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG

Auch der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG liegt nicht vor. Hiernach ist ein Antrag abzulehnen, wenn Rechte am geistigen Eigentum durch das Zugänglichmachen der Umweltinformationen verletzt würden. Ob eine Verletzung von – hier allein in Betracht kommenden – Urheberrechten vorliegt, richtet sich nach den einschlägigen Fachrecht, vorliegend also dem UrhG.

- *Engel* in Götze/Engel, UIG § 9 Rn. 21.

Das Urheberrecht schützt Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, die eine persönliche geistige Schöpfung darstellen (§ 2 Abs. 1, 2 UrhG).

Bei der begehrten Unternehmenslisten samt zugehöriger Emissionsdaten dürfte es sich schon nicht um ein solches Werk handeln. Die Aneinanderreihung von Unternehmensnahmen ist kein geistiges Werk, und insbesondere keines, das eine bestimmte „schöpferische Mindesthöhe“ hätte.

- *Engel* in Götze/Engel, UIG § 9 Rn. 24 m.W.N.

Vielmehr handelt es sich um die mechanische Übertragung von Daten aus einer Datenbank der Beklagten in ein separates Dokument zum Zwecke der Auskunftserteilung.

Zu beachten ist auch, dass der Schutzgegenstand des Urheberrechts das **Werk** in seiner konkreten **Form** ist; und damit auch nur die Form der streitgegenständlichen Information. Nicht vom Schutz umfasst ist die Information als solche, also der Inhalt des Werkes. Liegt die schöpferische Kraft allein im innovativen Charakter des Inhalts eines Werkes, so kommt ein Urheberschutz nicht in Betracht.

- *Schoch* in Schoch/IFG, 2. Aufl. 2016, § 6 Rn. 42 mit Verweis auf BGHZ 116, 136 (144) = NJW 1992, 1316; BGHZ 134, 250 (254 f.) = NJW 1997, 1363;

BGHZ 141, 329 (333 f.) = NJW 1999, 2898; BGH, NJW-RR 2002, 1568 (1569).

Schoch schlussfolgert daher (ebd.):

„Für § 6 Satz 1 IFG bedeutet dies, dass der Informationszugang nicht unter Hinweis auf § 2 UrhG versagt werden kann; die in einem Werk enthaltene Information als solche ist nicht geschützt.“

Dahingehend unterscheidet sich das vorliegende Informationsbegehren auch vom Streitgegenstand eines Verfahrens vor dem entscheidenden Gericht, bei dem es um die Herausgabe von Fragebögen ging, die das RKI erstellt hatte. Das Gericht wies die Klage mit Verweis auf den urheberrechtlichen Schutz des Fragebogens ab. Hierzu führt es aus:

„Danach genießen sowohl der Fragebogen des X4.-Instituts als auch die Vortragsfolien urheberrechtlichen Schutz. Die Beklagte hat hinreichend dargelegt, dass diese Unterlagen das Ergebnis eines geistigen Schaffensprozesses von Wissenschaftlern des X4.-Instituts sind. Der Inhalt des Fragebogens ergibt sich nicht etwa aus den insoweit maßgebenden wissenschaftlichen Lehrsätzen oder Erkenntnissen praktisch von selbst. Vielmehr sind hier in einer spezifischen Weise Fragen gesammelt, angeordnet und dargestellt worden. Entsprechendes gilt für die verwendeten Vortragsfolien, auf denen in spezifischer Weise Text, Zahlen und Grafiken gesammelt, angeordnet und dargestellt worden sind.“

- VG Berlin, Urteil vom 22.10.2008 - 2 A 29/08.

Vorliegend wird aber gerade keine in schöpferischer Weise zusammengestellte Darstellung von Informationen begehrt, sondern schlichtweg eine irgendwie gear-tete Liste mit den Unternehmensdaten.

Hinsichtlich der Unternehmen, deren Wertpapiere in Form von Anleihen im Investitionsportfolio des Bundes liegen, kann daher bereits an dieser Stelle die Prüfung des Ablehnungsgrundes abgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Unternehmen, deren Wertpapiere in Form von Aktien im Investitionsportfolio des Bundes liegen, ist zu ergänzen, dass ein schöpferisches Werk ggf. in der Methodik zu sehen ist, welche die Dienstleister zur Indexerstellung ausgearbeitet haben. Diese Methodik ist jedoch öffentlich zugänglich (siehe **A.1.4**) und beliebig replizierbar, sodass das UrhG dem Informationszugang dahingehend keine Schranken setzt.

- *Schoch* in *Schoch/IFG*, 2. Aufl. 2016, § 6 Rn. 56.

2.3.3 Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG

Schließlich trägt die Ablehnung des klägerischen Antrags auch mit Verweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG nicht. Hiernach ist der Antrag grundsätzlich abzulehnen, soweit durch eine Stattgabe Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden.

Vorne weg sei darauf hingewiesen, dass die als Ausnahmen ausgestalteten Ablehnungsgründe, **eng** auszulegen sind.

- *Engel* in Götze/Engel, UIG § 9 Rn. 1 mit Verweis auf Art. 4 Abs. 2 UAbs. 2 S. 1 Richtlinie 2003/4/EG; BT-Drs. 15/3406, S. 18.

Bei den begehrten Informationen handelt es sich nicht um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

Unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse betreffen technisches, Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.

- VG Berlin Urt. v. 18.1.2018 – 2 K 50/17, Rn. 23 mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03 – juris Rn. 87; zu § 6 IFG: BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 – BVerwG 7 C 18.08 – juris Rn. 12.

Ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung besteht, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

- OVG Berlin-Brandenburg Urteil v. 18.1.2018 – OVG 12 B 14.16 m.W.N.

Hinsichtlich der vom Bund gehaltenen Anleihen besteht dieses Risiko schon im Ansatz nicht, da hierfür keine externen Dienstleister beauftragt wurden. Eigene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kann die Beklagte zumindest im Rahmen des UIG nicht für sich in Anspruch nehmen, da dies faktisch dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 6 IFG (fiskalische Interessen) gleichkäme, der im Gegensatz zum IFG im Umweltinformationsrecht gerade keinen Einzug gefunden hat. Sollte das Gericht eine andere Rechtsauffassung haben, so wird insoweit auf die Ausführungen unter **B.2.3.1** verwiesen.

Ein solches wirtschaftliches Interesse an der Nichtverbreitung haben aber auch die Indexanbieter S&P und Euronext nicht. Dies liegt schlichtweg daran, dass die hier streitgegenständlichen Indizes nach eigenen Angaben der Beklagten ausschließlich für das BMI erstellt wurden und exklusiv an dieses lizenziert werden. Damit besteht

aus Sicht der Indexanbieter insoweit keine wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit mehr, sodass eine Benachteiligung ihrer Position am Markt schon deshalb ausgeschlossen ist.

Überdies ist mit einer Veröffentlichung der Indexzusammensetzung zu vergangenen Stichtagen der wirtschaftliche Wert der Indizes nicht tangiert. Dieser liegt, dies ist unter **A.1.5** erläutert worden, gerade in ihrer Intertemporalität. Ein Index dient als Rechengröße, um zu verstehen, wie sich ein daran angelehntes Investment über eine Periode X entwickelt hat. Dies ist für die – wirtschaftlich allein relevante – Zukunft nur möglich, indem aktuelle Unternehmensdaten in den Index-Algorithmus gespeist werden. Dieser Vorgang ist vom gegenständlichen Auskunftsbegehren jedoch nicht betroffen.

Die in der fortlaufenden Aktualisierung materialisierte Werthaftigkeit eines Indizes wird vorliegend dadurch verstärkt, dass es sich bei beiden Indizes um *EU Climate Transition Benchmarks* handelt. Diese dürfen aus wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten nur dann so bezeichnet werden, wenn sie den Anforderungen der Referenzwertverordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 durchgängig entsprechen. Hierzu muss die Emissionsintensität der Gesamtheit der im Index abgebildeten Unternehmen jährlich um 7% verringert werden (Art. 6, 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818). Zudem sind Unternehmen auszuschließen, die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen (Art. 10 Abs. 2, 12 Abs. 1 lit. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818). Ein solcher Verstoß oder eine Abweichung vom notwendigen Dekarbonisierungspfad kann jederzeit eintreten, sodass ein Index als *EU Climate Transition Benchmark* überhaupt nur dann wirtschaftlichen Wert hat, wenn er laufend dahingehend überprüft und ggf. angepasst wird – ansonsten könnte er als solcher nicht vermarktet werden.

Auch aus diesem Grund ist die begehrte Auskunft nicht geeignet, die wirtschaftliche Position der Indexanbieter zu schwächen oder die eines Wettbewerbers zu stärken.

2.3.4 Hilfsweise: Überwiegen des öffentlichen Interesses, § 9 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Alt. 2 UIG

Sollte das Gericht zum Ergebnis kommen, dass ein Ausschlussgrund gem. § 9 UIG dem Grund nach besteht, so müsste dieser vorliegend hinter das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zurücktreten.

Die gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Alt. 2 UIG stets erforderliche und auch im Widerspruchsbescheid nicht erfolgte Abwägung der gegenseitigen Interessen führt vorliegend zum Ergebnis, dass die Beeinträchtigung eines – weiterhin bestrittenen – Interesses am Geschäftsgeheimnisschutz weniger schwer wiegt als die Beeinträchtigung des öffentlichen Interesse im Falle der Nichtbekanntgabe der Information.

Zunächst soll das besondere öffentliche Interesse an der Information dargelegt werden, bevor das Interesse der Dienstleister an einer Nichtbekanntgabe gewichtet wird.

Das öffentliche Interesse ergibt sich hier aus dem Einsatz substantieller Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe mit Auswirkungen auf das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG und die daraus fließende Bedrohungslage für künftige Freiheitsrechte durch in die Zukunft verlagerte Klimaschutzmaßnahmen.

In einer vergleichbaren Konstellation hat das BVerwG das Überwiegen des öffentlichen Interesses mit folgender Argumentation bejaht:

„Betreffen die Unterlagen, um deren Offenlegung gestritten wird, die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe und werden dabei zudem öffentliche Gelder in nicht unerheblichem Umfang zum Einsatz gebracht, besteht ein besonderes öffentliches Informationsinteresse [...]“

- BVerwG Beschluss v. 08.02.2011 – BVerwG 20 F 13.10, Rn. 22.

Die eingesetzten Mittel in Höhe von mindestens 47 Mrd. EUR (Stand 2021) entsprechen knapp 10% des Bundeshaushalts im Jahr 2021 und beziehen sich damit auf einen Betrag, wie er einem Verfahren nach dem UIG wohl nur selten zu Grunde liegt.

Die Investitionstätigkeit der Beklagten dient auch einer öffentlichen Aufgabe. Ausweislich des Ausgangsbescheids vom 27.06.2023 (S. 4) dienen die streitgegenständlichen Sondervermögen dem Zweck, den Bundeshaushalt bei der Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben zu entlasten bzw. beim Pflegevorsorgefonds der langfristigen Stabilisierung der Beitragsentwicklung in der sozialen Pflegeversicherung. Damit sind öffentliche Aufgaben angesprochen, an deren Erfüllung ein ausgeprägtes öffentliches Interesse besteht, welches sich insbesondere auf die Frage bezieht, ob die von der Beklagten getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Daran dürften beispielsweise dann Zweifel bestehen, wenn Gelder in bedeutendem Umfang in Geschäftsmodellen der fossilen Energiebranche angelegt wären, da dieser Branche in absehbarem Zeitraum der Entzug ihrer Geschäftsgrundlage droht. Mit Blick auf das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot und die Verordnung (EU) 2021/1119 („**European Climate Law**“) sind die zuständigen Gesetzgeber verpflichtet, Maßnahmen zu erlassen, die zu substantiellen Emissionsminderungen führen, was für Unternehmen der Kohle-, Öl-, und Gasindustrie eine existentielle Bedrohung darstellt.

So drohen allein der deutschen Kohleindustrie „Stranded Assets“ – also Vermögenswerte, die vor Ende ihrer geplanten wirtschaftlichen Nutzungsdauer an Wert verlieren – in Höhe von 11,6 Mrd. EUR bei einem Kohleausstieg im Jahr 2030.

- *Breitenstein, Anke, Nguyen, Stranded Asset Risk and Political Uncertainty: The Impact of the Coal Phase-Out on the German Coal Industry, The Energy Journal, September 2022.*

Insoweit ist fraglich, ob durch die Anlagestrategie dem Anlagegrundsatz der Sicherheit genüge getan wird, vgl. § 5 Abs. 2 VersRücklG.

Aus diesem Umstand folgt eine weitere Ausprägung des öffentlichen Interesses an der Auskunftserteilung. Durch seine mutmaßlichen Investitionen in Unternehmen der Kohle-, Öl-, und Gasindustrie einerseits und seiner verfassungsrechtlichen Emissionsminderungspflicht andererseits begibt sich die Beklagte in einen möglichen Interessenskonflikt. Durch eine konsequente Klimaschutzpolitik würde sie ggf. ihren eigenen finanziellen Positionen schaden. Dieser Interessenskonflikt birgt das Potential für Verhaltensweisen, die aus rechtsstaatlicher und demokratischer Perspektive problematisch erscheinen.

Die Öffentlichkeit muss wissen, ob die Beklagte in ihrer Klimapolitik als ein dem Gemeinwohl verpflichteter Staat handelt, oder als Aktionär und Gläubiger fossiler Unternehmen.

Diese Erkenntnis wäre auch Voraussetzung für demokratische Partizipation der Zivilgesellschaft, die ohne das Streitgegenständliche Wissen nicht beurteilen kann, ob sie dahingehend Einfluss auf die Beklagte ausüben „muss“.

Zudem könnte die Beklagte durch die Anlage von Mitteln nach dem dargestellten Schema gegen ihre Pflichten unter dem Klimaschutzgesetz verstoßen.

Gemäß § 13 Abs. 2 KSG prüft der Bund bei Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen, wie damit zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele beigetragen werden kann. Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Betracht, ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen Möglichkeiten der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann.

- *Fellenberg* in Guckelberger/Fellenberg, 1. Aufl. 2022, KSG § 13 Rn. 45; *Siegel, VergabeR* 2022, 14 (19).

Ob die Beklagte unter diesen Maßstäben zu einem vertretbaren Ergebnis gekommen ist, kann die Öffentlichkeit zum aktuellen Zeitpunkt nicht einschätzen. Durch die Intransparenz der Beklagten ist die staatliche Investitionstätigkeit insofern der demokratischen Kontrolle entzogen. Eben dies widerspricht dem Zweck der Umweltinformationsrichtlinie, die gerade dem Ziel dient, potentielle Umweltverstöße zu kontrollieren und hierdurch dem umweltrechtlichen Vollzugsdefizit entgegenzuwirken.

- *Engel* in Götze/Engel, UIG, Einleitung, Rn. 2; Umweltinformationsrichtlinie, ABl. EU L 41 vom 14. Februar 2003, Erwägungsgrund zu 1).

Schlussendlich spricht auch die breitgefächerte Berichterstattung zu den staatlichen Investitionstätigkeiten für das Bestehen eines öffentlichen Interesses.

- vgl. etwa [Tagesspiegel](#), „Erdöl in ‚nachhaltigen‘ Anlagen des Bundes“, 24.09.2021; [Süddeutsche Zeitung](#), „Bund investiert Millionen in Kohle & Erdöl“, 13.02.2022; [NDR/ARD](#), „Pensionsfonds: Bund investiert in fossile Aktien“, 21.07.2022; [SWR/Tagesschau](#), „Klimaschädliche Aktien – in welche Fonds die Regierung für Pensionen investiert“, 31.02.2023; alle Links zuletzt abgerufen am 21.11.2023.

Eigennützige Interessen verfolgt der Kläger mit seiner Informationsbegehren hingegen nicht.

Im Gegensatz hierzu ist ein – bestrittenes – Geheimhaltungsinteresse der Indexanbieter als gering zu bewerten. Insofern kann in vollem Umfang auf die Ausführungen unter **B.2.3.3** verwiesen werden. Kommt das Gericht nicht zu dem Ergebnis, dass schon keine Geschäftsgeheimnisse vorliegen, so begründen die dort vorgebrachten Argumente doch zumindest die Gewichtung eines verbleibenden Geheimhaltungsinteresses als gering und hinter dem besonderen öffentlichen Interesse zurückbleibend.

Der Klage ist daher stattzugeben.

Eine weitere Begründung behält sich der Kläger nach erfolgter Akteneinsicht vor. Das Gericht wird aber höflichst darum ersucht, das Verfahren in der Zwischenzeit fortzutreiben.

